



LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kämtherstraße 10 - 12

Österreichische Post AG; Info-Mail Entgelt bezahlt  
000016

Stadtgemeinde Ansfelden  
Hauptplatz 41  
4053 Ansfelden

STADTAMT ANSFELDEN

Erst 18. JAN. 2010

AZ: Fin..... zu 100/44

Geschäftszeichen:  
UR-2006-1048/28-P/Rs

Bearbeiter: ORgR Mag. Hermann Preischner  
Tel: (+43 732) 77 20-121 48  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@oee.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 11. Jänner 2010

Oö. Heizungsanlagen- und  
Brennstoffverordnung 2005 - Oö. HaBV 2005;  
Übergangsbestimmungen für bestehende  
Heizungsanlagen – Anpassung – Überprüfung;

Information zur Oö. Klimaanlagenverordnung –  
Oö. KIAV

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrte Damen und Herren!

**1. Übergangsbestimmungen für Heizungsanlagen  
für feste bzw. flüssige Brennstoffe:**

Auf Grundlage des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002 – Oö. LuftREnTG wurde von der Oberösterreichischen Landesregierung die Verordnung über Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, für die Verwendung und Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe sowie für sonstige brennbare Flüssigkeiten erlassen. Diese Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung – Oö. HaBV 2005, wurde mit Landesgesetzblatt Nr. 7/2006 am 31. Jänner 2006 kundgemacht und ist am 1. Februar 2006 in Kraft getreten.

Der Regelungsinhalt dieser Verordnung legt sicherheitstechnische Anforderungen und umweltschutzrelevante Belange für Heizungsanlagen fest, die mit festem oder flüssigen Brennstoffen (oder sonstigen brennbaren Flüssigkeiten) betrieben werden. Zugleich werden die Mindeststandards für Lagerungen, Lagerbehälter, Leitungsanlagen und für die erwähnten Brennstoffe festgelegt (Hinweis: Die Oö. HaBV 2005 gilt nicht für Gasanlagen, Gasgeräte oder Teile der selben).

Nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Oö. HaBV 2005 haben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnung (das ist der 1. Februar 2006) rechtmäßig bestehenden Anlagen (Heizungsanlagen, Lagerbehälter, Lagerräume und Lagerstätten, ferner Auffangwannen, Leitungen und dgl.) den Anforderungen der Oö. HaBV 2005 innerhalb von längstens 5 Jahren zu entsprechen.

Dies bedeutet, dass mit Ablauf des 1. Februar 2011 von den Anforderungen der Oö. HaBV 2005 unter anderem die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe (siehe §§ 7 bis einschließlich 25) sowie jene für die Lagerung von festen und flüssigen Brennstoffen sowie von sonstigen brennbaren Flüssigkeiten (§§ 26 bis 41) eingehalten werden müssen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass einwandige Lagerbehälter und Leitungsanlagen für flüssige Brennstoffe oder sonstige brennbare Flüssigkeiten, die unterirdisch eingebaut oder verlegt sind und noch in Betrieb stehen, ebenso nach Ablauf der 5-Jahresfrist (1. Februar 2011) zu entfernen oder entsprechend nach zu rüsten sind.

Dies kann unter anderem durch Einbau einer flexiblen oder steuernden Leckschutzauskleidung mit ständig überwachtem Vakuummessgerät geschehen. Wird keine Nachrüstung durchgeführt, sind diese unterirdischen Lagerbehälter und Leitungen zu entfernen und durch entsprechende Anlagen zu ersetzen, die der Oö. HaBV 2005 entsprechen.

#### Wen trifft diese Verpflichtung:

Die Verpflichtungen aus der genannten Übergangsbestimmung trifft die jeweils verfügberechtigte Person über die Heizungsanlage. Es sind dies konkret:

- Eigentümer/-in
- Bauberechtigte/-r
- jede andere Person, an welche die jeweiligen Verpflichtungen, die sich aufgrund der genannten Verordnung ergeben, übertragen wurden (z.B. Mietvertrag, Pachtvertrag, Leasing, sowie sonstige und rechtlich zulässige Vereinbarungen)

#### Hinweis:

Im unmittelbaren Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen der Oö. HaBV 2005 darf auch die Bestimmung des § 52 Abs. 5 Oö. LuftREnTG in Erinnerung gebracht werden.

Demnach hat die Behörde – das ist gemäß § 49 Oö. LuftREnTG der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin – bestehende Heizungsanlagen, über die nur unzureichende Erkenntnisse bestehen, im Zuge einer nächsten feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß dem IV. Abschnitt des Oö. Feuerpolizeigesetzes zu überprüfen, wobei ebenso auf § 22 Oö. LuftREnTG Bedacht zu nehmen ist.

Bei allenfalls festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen des Oö. LuftREnTG oder der Oö. HaBV 2005 hat die Behörde aufgrund des § 28 Abs. 5 Oö. LuftREnTG einzuschreiten.

## 2. Oö. Klimaanlagenverordnung – Oö. KIAV:

Die Oö. Klimaanlagenverordnung – Oö. KIAV wurde am 27. November 2009 im Landesgesetzblatt Nr. 117/2009 kundgemacht und ist mit 1. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Zentraler Bestandteil dieser Verordnung ist die Festlegung von Bestimmungen für

- technische Sicherheitsanforderungen,
- möglichst sparsame Verwendung von Energie sowie
- die Festlegung von Überprüfungsstandards durch qualifiziertes Personal.

Die Klimaanlagenverordnung des Landes Oberösterreich setzt damit im Wesentlichen die Richtlinien 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden um. Dies war auch zur Umsetzung und zur Erfüllung der im Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen erforderlich. Ebenso wurde die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 im Landesrecht weiterführend umgesetzt.

Wesentlichste Bestimmung in der neuen Oö. KIAV ist die regelmäßige Überprüfung von Klimaanlagen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. KIAV sind Klimaanlagen mit einer Nennkälteleistung des Kühlsystems von mehr als 12 kW und weniger als 50 kW von der verfügberechtigten Person alle 3 Jahre überprüfen zu lassen. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmung ist ab 50 kW Nennkälteleistung des Kühlsystems die Klimaanlage jährlich überprüfen zu lassen.

Dies bedeutet vor dem Hintergrund des Gesagten, dass die erstmalige Überprüfung ab 1. Dezember 2010 (für Klimaanlagen über 50 KW) bzw. ab 1. Dezember 2012 (für Klimaanlagen von 12 kW bis 50 kW) durchzuführen ist. Verpflichtet dazu ist – wie bereits ausgeführt – die jeweils verfügberechtigte Person.

### 3. Sonstiges:

Zu den genannten Themenkreisen dürfen wir Sie um entsprechende Verlautbarung in Ihrer Gemeindezeitung oder auf der Homepage Ihrer Gemeinde höflich ersuchen.

Sofern im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen der Verdacht der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen besteht, ist eine entsprechend substantiierte Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) zu übersenden.

Diese hat sodann die Verpflichtung, den festgestellten Sachverhalt verwaltungsstrafrechtlich näher zu untersuchen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu sanktionieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Manfred Leitgeb

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: [www.ooevg.at](http://www.ooevg.at))  
Dieses Schriftstück wurde elektronisch beurkundet.